

Erklärung zur Nachhaltigkeit der Geschäftsbeziehung zwischen der Sparda-Bank Berlin eG und ihren Lieferanten und Dienstleistern

§ 1 Vorbemerkung

Die als Weltkulturerbe von der UN anerkannte Genossenschaftsidee verbindet seit ihrer Entstehung vor über 170 Jahren wirtschaftlichen Erfolg mit gesellschaftlich nachhaltigem Handeln. Die Kraft unserer Gruppe basiert auf gemeinsamen genossenschaftlichen Werten sowie einer Kultur der Offenheit und der Transparenz. Wir fördern den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft und handeln gemeinsam mit unseren Kunden, Mitgliedern und Mitarbeitenden in Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft: Für Menschen, Umwelt und Regionen.

Nachhaltigkeit bedeutet für die Sparda-Bank Berlin eG die gleichberechtigte Anerkennung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte. Wirtschaftlicher Erfolg steht daher immer im Einklang mit Umwelt und Gesellschaft. Wir verstehen Nachhaltigkeit als Teil unserer genossenschaftlichen Idee, die sich sowohl nach innen als auch nach außen durch verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln auszeichnet.

Als Genossenschaftsbank sind wir in den Regionen präsent – und damit prädestiniert, gemeinsam mit unseren Stakeholdern nachhaltige regionale Entwicklungen aktiv zu unterstützen. Ethische Werte und ein starkes Umweltbewusstsein sind daher unabdingbare Bestandteile unserer Beziehungen gegenüber unseren Kunden und Mitgliedern, unseren Mitarbeitern und unseren Lieferanten.

Die Erklärung zur Nachhaltigkeit gilt für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Sparda-Bank Berlin eG und ihren Lieferanten und Dienstleistern und bildet die verbindliche Grundlage für eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung.

§ 2 Gegenstand der Erklärung

Die nachfolgenden Anforderungen präzisieren die Erwartungen an unsere Auftragnehmer und orientieren sich u. a. an:

- den Prinzipien des UN Global Compact (https://www.globalcompact.de/) aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung
- der vom BME Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) verabschiedeten BME-Verhaltensrichtlinie "Code of Conduct"

WWW.SPARDA-BERLIN.DE
☑ J in/SPARDABERLIN

den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Kernarbeitsnormen) (https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang-de/index.htm).

Die aufgeführten Erwartungen stellen Mindestanforderungen dar und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir erwarten, dass der Auftragnehmer die jeweils geltenden Gesetze und Regelungen sowie internationalen Standards wahrt und achtet. Strengere nationale rechtliche Maßstäbe am Sitz des Auftraggebers sind vorranging zu beachten.

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner auch für die Einhaltung dieser Anforderungen durch ihre Lieferanten und Subunternehmer Sorge tragen, diese thematisieren und abfragen.

§ 3 Nachhaltigkeitserklärung

Die Sparda-Bank Berlin eG strebt eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit ihren Auftragnehmern an und übernimmt Verantwortung gegenüber den Geschäftspartnern, der Umwelt und der Gesellschaft. Die Sparda-Bank Berlin eG erwartet von ihren Lieferanten und Dienstleistern daher einen auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

1. Klima- und Umweltschutz und Energie

- Der Auftragnehmer strebt Maßnahmen zur Minimierung des CO2-Ausstoßes an und reduziert daher kontinuierlich den Verbrauch von Energie, Medien, Materialien sowie Abfall.
- Der Auftragnehmer sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz und Energieeffizienz. Hierbei erfüllt er mindestens die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen am Sitz des Auftragnehmers.
- Der Auftragnehmer minimiert Umweltbelastungen und verbessert seine Umweltschutzmaßnahmen kontinuierlich. Auf Verlangen legt er den Nachweis der eingeleiteten Maßnahmen vor.
- Die Sparda-Bank Berlin eG begrüßt, wenn der Auftragnehmer bereits ein systematisches und organisatorisch verankertes Umwelt- und Energiemanagement betreibt bzw. dieses nachweislich aufbaut.
- Der Auftragnehmer soll regelmäßig Vorschläge zur Verbesserung der Umweltschutzleistung bzw. der Erhöhung der Energieeffizienz im Rahmen der Geschäftsbeziehung unterbreiten sowie Ziele zur Reduzierung der Umweltbelastung und des Energieverbrauchs definieren und daraus konkrete Maßnahmen ableiten.

2. Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Nicht-Diskriminierung

 Der Auftragnehmer erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein. Dies gilt insbesondere für Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138. Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen. Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit praktiziert, toleriert oder unterstützt der Auftragnehmer nicht. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten.
- Der Auftragnehmer schließt jede Form der Diskriminierung (z. B. aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

- Der Auftragnehmer gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein.
- Der Auftragnehmer sorgt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mindestens gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen.

4. Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen

- Der Auftragnehmer zahlt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Er hält gesetzliche Mindestlöhne ein.
- Der Auftragnehmer gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.
- Der Auftragnehmer gesteht seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

5. Anti-Korruption und Anti-Bestechung

• Der Auftragnehmer akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung; er lässt sich in keiner Weise darauf ein.

6. Verantwortung in der Lieferkette

 Gültige nationale sowie internationale Gesetze und Verordnungen sind über die gesamte Lieferkette hinweg einzuhalten.

- Die Sparda-Bank Berlin eG begrüßt den Einsatz erneuerbarer Energien im Zuge des Wertschöpfungsprozesses.
- Die Zusammenarbeit mit Herstellern und Händlern, die nachweisbar nach einem der branchenüblichen Prüfsiegel (EMAS, ISO 14001, DIN EN ISO 50001 etc.) zertifiziert oder nach einem der anerkannten Umweltsiegel auditiert sind, wird durch die Sparda-Bank Berlin eG präferiert.

§ 4 Überprüfung

Der Auftragnehmer erklärt hiermit, dass er die vorstehenden Anforderungen zur Kenntnis genommen hat, umsetzt und bereit ist, die Einhaltung der Anforderungen durch die Abgabe einer Selbstauskunft zu dokumentieren.

Sollten beim Auftraggeber konkrete Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Auftragnehmer entstehen, ist dieser grundsätzlich auch bereit, der Sparda-Bank Berlin nach vorheriger Abstimmung mit ihm zu ermöglichen, die Einhaltung der Nachhaltigkeitserklärung vor Ort zu überprüfen.

§ 5 Kündigungsrecht

Die Sparda-Bank Berlin eG betrachtet die Einhaltung der Nachhaltigkeitserklärung als wichtig und wesentlich für die Geschäftsbeziehung mit ihren Lieferanten und Dienstleistern. Eine Verletzung dieser Grundsätze stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung der bestehenden Verträge dar.

| Ort, Datum | | |
|---|--------------|--|
| | | |
| | | |
| Auftragnehmer (Unternehmen) (Firmenstempel) | Unterschrift | |